

## Der neue EU Data Act – Auswirkungen auf Telematikdaten

Professor Dr. Thomas Hoeren, Münster

### 1. Einleitung

Am 23.02.2022 stellte die EU-Kommission einen Entwurf des neuen Data Act vor. Der Data Act soll den Datenaustausch zwischen Unternehmen und mit der öffentlichen Hand voranbringen, neue Zugangsrechte zu Daten schaffen, die bei der Nutzung von vernetzten Produkten bzw. damit verbundenen Dienstleistungen generiert werden und den internationalen Datentransfer sicherer machen. Insbesondere soll der Nutzer eines vernetzten Produkts bzw. der Empfänger einer damit verbundenen Dienstleistung Zugriff auf all jene Daten erhalten, zu deren Erzeugung er beigetragen hat. In der Folge treffen den Anbieter vernetzter Produkte und verbundener Dienste nach dem Entwurf des Data Act umfassende Bereitstellungspflichten.

Ziel des Data Act ist es, einen wettbewerbsfähigen Datenmarkt sowie datengesteuerte Informationen zu fördern und Daten zugänglicher zu machen. Nach Ansicht der Kommission wird der Wert von Daten in der Union derzeit nicht voll ausgeschöpft, was sich negativ auf die Auswahl für Verbraucher, die Innovation und die Erbringung öffentlicher Dienste auswirkt. Dem soll der Data Act entgegenwirken, indem er Klarheit darüber schafft, wer die von vernetzten Produkten erzeugten Daten nutzen und darauf zugreifen darf. Er berücksichtigt auch die Stellung kleiner und mittlerer Unternehmen, die häufig nicht in der Lage sind, mit stärkeren Marktteilnehmern ausgewogene Vereinbarungen über eine gemeinsame Datennutzung auszuhandeln, und sieht für diese besondere Regeln vor.<sup>1</sup>

Der Vorschlag behandelt sowohl das Verhältnis zwischen Endnutzern und Unternehmen als auch den Business-to-Business Bereich. Zusätzlich sollen Daten in bestimmten Situationen, wie besonderen Notfällen, auch für staatliche Stellen zugänglich sein. Es werden Standards für Verträge zwischen Unternehmen vorgeschlagen, mittels derer faire und transparente Datenpartnerschaften eingegangen werden können. Zudem finden sich Vorgaben zur Vereinfachung des Wechsels zwischen datenverarbeitenden Diensten und Regelungen zu Interoperabilität im Verordnungsvorschlag.

### 2. Grundstruktur

Obwohl der Data Act zu diesem Zeitpunkt kein geltendes Recht darstellt, empfiehlt es sich für Unternehmen, sich frühzeitig mit den zukünftig auf sie zukommenden rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten nach dem Data Act zu beschäftigen.

#### a) Vom Data Act erfasste Daten

Der Data Act erfasst personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten und reguliert die Datennutzung sowie umfangreiche Datenbereitstellungspflichten.

#### aa) Abgrenzung zur DS-GVO

Die Bestimmungen des Data Act sollen die DS-GVO ergänzen.<sup>2</sup> Als natürliche Person kann sich ein Nutzer, auf den sich personenbezogene Daten beziehen, sowohl auf das Recht der Datenportabilität nach Art. 20 DS-GVO berufen, als auch die Ansprüche aus dem Data Act verfolgen.<sup>3</sup> Im Unterschied zur DS-GVO hat der Nutzer nach Art. 4 bzw. Art. 5 des Data Act einen Anspruch darauf, die Daten auf einfachen Antrag kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung gestellt zu bekommen bzw. einem Dritten zur Verfügung stellen zu lassen.<sup>4</sup> Der vom Recht auf Bereitstellung umfasste Datenumfang nach dem Data Act ist größer als jener der DS-GVO. Der Nutzer muss die Daten zuvor nicht selbst bereitgestellt haben; sie müssen lediglich bei der Nutzung des Produkts bzw. bei einer Leistung generiert worden sein.<sup>5</sup> Nach dem Data Act bedarf es zur Nutzung und Verarbeitung von Daten durch den Dateninhaber zudem einer Einwilligung bzw. einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Nutzer. Ein Recht des Dateninhabers zur Datennutzung aufgrund eines berechtigten Interesses ist im Data Act gerade nicht vorgesehen.<sup>6</sup> Haben Daten keinen Personenbezug, so ist die DS-GVO nicht anwendbar und es finden nur die Rechte des Nutzers aus dem Data Act Anwendung. Insbesondere für den Nutzer, der eine juristische Person ist, stellen die Zugangsrechte aus dem Data Act einen erheblichen Mehrwert dar.<sup>7</sup>

Allerdings kann die parallele Anwendbarkeit von Data Act und DS-GVO auch einen »Drahtseilakt« darstellen, sofern es sich bei dem Nutzer und der Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen, nicht um dieselbe Person handelt. Eine Datenbereitstellung personenbezogener Daten

1 [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda\\_22\\_1114](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_22_1114) (zuletzt aufgerufen am 31.05.2022).

2 Art. 1 Abs. 3 Data Act-E.

3 *Hennemann/Steinrötter*, Data Act – Fundament des neuen EU-Datenwirtschaftsrechts? in: NJW 2022, 1481 (1483).

4 *Klink-Straub/Straub*, Data Act als Rahmen für gemeinsame Datennutzung in: ZD-Aktuell 2022, 01076 Nr. 2.

5 *Klink-Straub/Straub*, ZD-Aktuell 2022, 01076 Nr. 2.

6 *Klink-Straub/Straub*, ZD-Aktuell 2022, 01076 Nr. 2.

7 *Klink-Straub/Straub*, ZD-Aktuell 2022, 01076 Nr. 2.

verbieten Art. 4 Abs. 5 Data Act i.V.m. Art. 6 bzw. 9 DS-GVO, soweit keine datenschutzrechtliche Rechtfertigung gegeben ist. »Gebot und Verbot liegen hier nur eine Haaresbreite voneinander entfernt.«<sup>8</sup>

In der Praxis wurden Daten im Zweifel häufig als personenbezogen behandelt, um den Anforderungen der DS-GVO jedenfalls gerecht zu werden. Handelte es sich hierbei um einen Graubereich oder ein umstrittenes Anwendungsbeispiel, so wurden die Anforderungen der DS-GVO teilweise überobligatorisch eingehalten. Diese Vorgehensweise wird sich künftig nicht mit dem Data Act vereinen lassen. Wer nicht-personenbezogene Daten übervorsichtig zu Unrecht als personenbezogen einstuft, und den Datenzugang nach dem Data Act zu diesen deshalb unter Berufung auf einen andernfalls drohenden Datenschutzverstoß unberechtigt verweigert, verstößt gegen die Pflichten des Data Act. Umgekehrt gilt, wer personenbezogene Daten zu Unrecht als nicht-personenbezogen einstuft und ohne eine entsprechende Einwilligung des Betroffenen Dritten zur Verfügung stellt, riskiert einen Verstoß gegen die DS-GVO.<sup>9</sup> In beiden Fällen drohen hohe Bußgelder.<sup>10</sup>

Im Ergebnis zwingt das Zusammenspiel von DS-GVO und Data Act den Anwender also, jedes Datum verbindlich als personenbezogen oder nicht-personenbezogen einzustufen. Hier können in der Praxis durchaus Schwierigkeiten auftreten. Für die Trailertelematikdaten wird aber auf die oben erfolgte Einordnung verwiesen. Sofern personenbezogene Daten an einen Nutzer bzw. einen Dritten herausgegeben werden sollen, auf den sich die Daten selbst nicht beziehen, so ist dies nur mit einer entsprechenden Einwilligung der betroffenen Person möglich. Andernfalls hindern die Regelungen des Datenschutzes die Datenbereitstellung.

#### bb) Daten im Sinne des Data Act

Ein Datum im Sinne des Data Act ist jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen und jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen, auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellen Aufzeichnungen.<sup>11</sup> Dabei sind Daten erfasst, die durch Nutzung eines Produktes bzw. bei einer Leistung generiert werden.<sup>12</sup>

#### (a) Das Produkt im Sinne des Data Act als Datengenerator

Als Produkte im Sinne des Data Act sind physische Produkte, die mit Hilfe ihrer Bestandteile Daten über ihre Leistung, Verwendung oder Umgebung erhalten, erzeugen oder sammeln und die in der Lage sind, diese Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst zu übermitteln (oft als Internet der Dinge), und deren Hauptfunktion nicht in der Speicherung und Verarbeitung von Daten besteht, zu sehen; »Im Kern« sind also elektronische Geräte erfasst, »die »beiläufig« Umwelt- oder Nutzungsdaten erfassen und exportieren können«. <sup>13</sup> Erwägungsgrund 14 nennt als Positivbeispiele Fahrzeuge, Haushaltsgeräte und Konsumgüter, medizinische Geräte und Gesundheitsgeräte oder landwirtschaftliche und industrielle Maschinen.<sup>14</sup> Im Gegensatz dazu sind bestimmte Produkte, die in erster Linie dazu bestimmt sind, Inhalte anzuzeigen oder abzuspielen, oder zur Aufzeichnung und Übertragung von Inhalten, unter anderem für die Nutzung durch einen Online-Dienst, bestimmt sind, nicht vom Data Act erfasst. Zu diesen Produkten gehören zum Beispiel Computer, Server, Tablets und Smartphones,

Kameras, Webcams, Tonaufzeichnungssysteme und Textscanner.<sup>15</sup> Sie erfordern menschliche Eingaben, um verschiedene Formen von Inhalten, wie Textdokumente, Tondateien, Videodateien, Spiele und digitale Karten zu erzeugen.<sup>16</sup>

#### (b) Abgrenzungsfragen

Es stellt sich die Frage, welcher Zusammenhang zwischen dem Datum und der Nutzung des Produkts stehen muss. Der Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 spricht für ein weites Verständnis der durch Nutzung des Produkts oder einer zugehörigen Dienstleistung generierten Daten.

»the data holder shall make available to the user the data generated by its use of a product or related services«<sup>17</sup>

Nach Erwägungsgrund 17 erfassen die durch Nutzung eines Produkts oder einer damit verbundenen Dienstleistung erzeugten Daten sowohl die vom Nutzer absichtlich aufgezeichneten Daten als auch Daten, die als Nebenprodukt der Benutzung erzeugt werden, wie z.B. Diagnosedaten, Daten, die ohne Zutun des Benutzers, z.B. im Standby-Modus, aufgezeichnet werden und sogar Daten, die in Zeiten aufgezeichnet werden, in denen das Produkt ausgeschaltet ist.<sup>18</sup> Umfasst sind die so erhobenen und aufgezeichneten Daten in der Form und Formatierung, in der sie von dem Produkt erzeugt werden, nicht aber Daten, die aus einem Softwareprozess resultieren, der aus diesen Daten abgeleitete Daten berechnet. Erwägungsgrund 17 konkretisiert diese Art nicht erfasster Daten als die Ergebnisse der Analyse und Auswertung von Daten durch Software. Ein solcher Softwareprozess könnte möglicherweise Gegenstand geistiger Eigentumsrechte sein.<sup>19</sup>

Diese Abgrenzung könnte sich als praktisch schwierig darstellen, sofern Produkte Daten generieren und mithilfe von integrierten Softwarelösungen unmittelbar verarbeiten. Schon die einfache Anzeige der Außentemperatur beruht bei modernen Fahrzeugen auf einer Berechnung, die nicht lediglich auf dem Messergebnis eines am Fahrzeug angebrachten Temperatursensors beruht, sondern auch z.B. Fahrgeschwindigkeit, Motorlaufzeit und Kühlmitteltemperatur miteinbezieht. Ebenso kann ein Fahrzeug Bewegungsdaten aufzeichnen, indem es ein eingebautes GPS-Gerät nutzt, welches Standort- und Bewegungsdaten generiert, indem es die codierten Radiosignale mit Standortdaten von Satelliten empfängt und anhand dieser den Abstand zum jeweiligen Satelliten und damit den eigenen Standort erst berechnet. Bei diesem Beispiel stellt sich überdies die Frage, ob etwa der Ort der Aufzeichnung Relevanz hat. Die Satellitendaten werden durch das Produkt empfangen, allerdings extern durch einen Satelliten bereitgestellt. Einerseits ist es schwierig, die extern aufgezeichneten

8 Bomhard/Merkle, Der Entwurf eines EU Data Act in: RD 2022, 168 (172), Rn. 27.

9 Bomhard/Merkle, RD 2022, 168 (172), Rn. 29 f.

10 Vgl. Art. 33 Abs. 3 Data Act-E, Art. 83 DS-GVO.

11 Art. 2 Abs. 1 Data Act-E.

12 Bomhard/Merkle, RD 2022, 168 (169), Rn. 3.

13 Art. 2 Abs. 2 Data Act-E; Bomhard/Merkle, RD 2022, 168 (169), Rn. 9.

14 ErwG 14 Data Act-E.

15 ErwG 15 Data Act-E; Bomhard/Merkle, RD 2022, 168 (170), Rn. 9.

16 ErwG 15 Data Act-E.

17 Art. 4 Abs. 1 Data Act-E.

18 ErwG 17 Data Act-E.

19 ErwG 17 Data Act-E.

Daten noch als nutzungsgeneriert zu bezeichnen, andererseits könnte ein gegenteiliges Verständnis Anreize schaffen, Daten vermehrt extern zu erfassen, um Zugangsrechte des Nutzers zu umgehen.<sup>20</sup> Bezüglich der Frage, ob auch Daten, die außerhalb der EU aufgezeichnet werden, umfasst sind, verweise ich auf einen Beitrag, der demnächst erscheint.

Der mit der Telematiksteuerungssoftware ausgestattete vernetzte Trailer bzw. das Telematiksteuerungssystem, sofern dieses flexibel in verschiedene Trailer eingebaut werden kann und als eigenes Produkt anzusehen ist, stellen jeweils ein Produkt im Sinne des Data Act dar. Ein vernetzter Trailer bzw. ein Telematiksteuerungssystem sammelt bei der Verwendung Daten und leitet diese an das Datenmanagementportal des jeweiligen Herstellers weiter, von dem aus die Daten zur Bereitstellung auf der jeweiligen Benutzeroberfläche verarbeitet werden. Im Hinblick auf die verschiedenen Daten ist zwischen jenen zu unterscheiden, die erhoben und dann (zunächst) unbearbeitet abgespeichert werden und jenen, die einem automatisierten Verarbeitungsprozess unterliegen. Sofern Daten automatisch verarbeitet werden, sind lediglich die unverarbeiteten Ausgangsdaten vom Data Act erfasst. Erfolgt die Verarbeitung automatisch und unmittelbar und die unverarbeiteten Daten werden nicht gespeichert, so ist nach aktuellem Stand davon auszugehen, dass keine Daten bestehen, die vom Data Act erfasst sind.

## b) Beteiligte

Der Data Act differenziert zwischen Dateninhabern, Nutzern und Datenempfängern. Dem Dateninhaber werden als Person mit Verfügungsmöglichkeit über die Daten Pflichten auferlegt. Nutzer sind Personen, denen ein Produkt bzw. eine Dienstleistung und damit die bei der Nutzung generierten Daten zuzuordnen sind. Ihnen stehen Zugangsrechte aus dem Data Act zu. Der Datenempfänger ist eine Person, die Daten vom Dateninhaber empfängt ohne dabei selbst Nutzer zu sein.<sup>21</sup>

### aa) Dateninhaber (Art. 2 Abs. 6)

Der Dateninhaber ist eine juristische oder natürliche Person, die nach dieser Verordnung, geltendem Unionsrecht oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts berechtigt oder verpflichtet ist, oder im Falle nicht-personenbezogener Daten durch die Kontrolle der technischen Gestaltung des Produkts und der damit verbundenen Dienste, die Möglichkeit hat, bestimmte Daten zur Verfügung zu stellen.<sup>22</sup>

Die Legaldefinition in Art. 2 Abs. 6 Data Act ist sehr weit gefasst. Der Dateninhaber wird u.a. als derjenige definiert, der durch den Data Act verpflichtet wird, Datenzugang zu verschaffen. Dieser Aussage *»wohnt ein Zirkelschluss inne: Der Data Holder wird als derjenige definiert, der durch den Data Act verpflichtet wird, Datenzugang zu verschaffen – dies trifft aber gerade auf alle Data Holder zu (s. Art. 4 f.).«*<sup>23</sup>

Vor diesem Hintergrund dürfte die in Art. 2 Abs. 6 a.E. genannte faktische Möglichkeit, Daten zur Verfügung zu stellen, für die Qualifikation als Dateninhaber genügen. Diese Möglichkeit hat grundsätzlich jeder mit Zugang zu den relevanten Daten. In diesem Fall wären allerdings alle Personen mit faktischen Zugriffsmöglichkeiten selbst Dateninhaber, ggf. also auch Arbeitnehmer sowie sämtliche weiteren Personen, die berechtigter oder unberechtigter Weise Zugriff auf die relevanten Daten haben.<sup>24</sup> Mit Bereitstellung der Daten

an Nutzer und dritte Datenempfänger durch einen Dateninhaber fallen nach dieser weiten Definition sogar diese unter den Begriff des Dateninhabers.<sup>25</sup> Der Verordnungsgeber kann aber nicht gewollt haben, dass ein derart großer Kreis an Personen als Dateninhaber gilt. Vielmehr sollte die Legaldefinition des Dateninhabers so verstanden werden, dass Dateninhaber nur jede Person ist, die originär und berechtigterweise Zugriff auf die Daten hat. Ggf. bietet sich zukünftig auch eine Abgrenzung anhand schuldrechtlicher Maßstäbe an.

Darüber hinaus kann es in Bezug auf ein Datum durchaus mehrere Dateninhaber gleichzeitig geben. Häufig wird mehr als eine Person berechtigterweise Zugriff auf die Daten haben. Das Bestehen mehrerer Dateninhaber nebeneinander wird vom Wortlaut des Art. 2 Abs. 6 nicht ausgeschlossen und entspricht auch dem technischen Verständnis der Nicht-Rivalität von Daten.<sup>26</sup>

### bb) Der Nutzer (Art. 2 Abs. 5)

Nutzer ist eine natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin eines Produkts ist, es mietet oder least oder eine Dienstleistung erhält.<sup>27</sup>

Die Eigenschaft als Nutzer kann also auf zwei Arten begründet werden: durch den Empfang von Leistungen oder über die Stellung als Eigentümer, Mieter oder Leasingnehmer eines Produkts.

Unklar ist, wer als Leistungsempfänger gilt und nach welchen Kriterien dies zu beurteilen ist. Im Falle von Konzernlizenzen oder Empfang einer Dienstleistung durch ein Unternehmen, ebenso wie durch einzelne Arbeitnehmer, kommen verschiedenste Personen als Empfänger der jeweiligen Leistung in Betracht. In diesem Fall liegt etwa die Beurteilung anhand schuldrechtlicher bzw. urheberrechtlicher Maßstäbe nahe.<sup>28</sup>

Hinsichtlich der Nutzereigenschaft durch die Stellung als Eigentümer, Mieter oder Leasingnehmer ist Art. 4 Abs. 1 so zu verstehen, dass es allein auf die Nutzung des Produkts ankommt, nicht aber darauf, wer die konkrete Nutzungshandlung ausgeführt hat. So kann etwa ein Arbeitgeber als Eigentümer eines Produkts Nutzer i.S.d. Data Act für Daten sein, die bei der Nutzung des jeweiligen Produkts durch einen seiner Arbeitnehmer generiert wurden.<sup>29</sup>

Denkbar ist auch das Nebeneinanderstehen von mehreren Nutzern, wie Eigentümer und Mieter, mehrerer Miteigentümer oder Mitmieter sowie mehrerer Personen als Leistungsempfänger, z.B. bei Mitgläubigern i.S.d. § 432 Abs. 1 BGB. Jedes Datum einem einzelnen Nutzer zuordnen zu müssen, könnte den Rechtsanwender vor erhebliche praktische Probleme stellen und scheint mit Blick auf die Legaldefinition in Art. 2 Abs. 5 nicht vorgesehen. Auch im Datenschutzrecht kann ein Datum Personenbezug zu mehreren Betroffenen

20 *Bombard/Merkle*, RD 2022, 168 (170), Rn. 11.

21 Vgl. Art. 2 Abs. 5-7 Data Act-E.

22 Art. 2 Abs. 6 Data Act-E.

23 *Bombard/Merkle*, RD 2022, 168 (169), Rn. 5.

24 *Bombard/Merkle*, RD 2022, 168 (169), Rn. 6.

25 *Bombard/Merkle*, RD 2022, 168 (169), Rn. 6.

26 *Bombard/Merkle*, RD 2022, 168 (169), Rn. 5.

27 Art. 2 Abs. 5 Data Act-E.

28 *Bombard/Merkle*, RD 2022, 168 (169), Rn. 9.

29 *Bombard/Merkle*, RD 2022, 168 (170), Rn. 12.

haben. Dennoch dürften die Anforderungen des Data Act bei der Anwendung auf mehrere Nutzer je Datum auf Umsetzungsschwierigkeiten treffen. So müsste etwa geregelt sein, welcher der Nutzer die Daten an Dritte weiterlizenzieren darf bzw. wer hierüber entscheidet.

Nutzer der Daten wird in der Regel der Eigentümer des jeweiligen vernetzten Trailers sein. Hierbei ist es aber auch denkbar, dass mehrere Nutzer nebeneinanderstehen, etwa im Falle der Vermietung eines vernetzten Trailers durch den Eigentümer. Hinsichtlich eines einzelnen Datums kann sich die Zuordnung zu einem Nutzer als schwierig darstellen, zumal für diesen Fall von Seiten der Verordnung keinerlei Kriterien an die Hand gegeben werden. Folglich ist davon auszugehen, dass im Falle des Nebeneinanderstehens mehrerer Nutzer auch die jeweiligen Daten diesen Nutzern gleichermaßen zuzuordnen sind.

### cc) Der Datenempfänger (Art. 2 Abs. 7)

Datenempfänger ist eine juristische oder natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit stehen, die nicht Nutzer eines Produkts oder einer damit verbundenen Dienstleistung ist und der der Dateninhaber Daten zur Verfügung stellt, einschließlich eines Dritten, der auf Ersuchen des Nutzers an den Dateninhaber oder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts Daten vom Inhaber zur Verfügung gestellt bekommt.<sup>30</sup>

Dritter kann ein Unternehmen, eine Forschungseinrichtung oder auch eine gemeinnützige Organisation sein.<sup>31</sup>

## 3. Rechte und Pflichten aus dem Data Act

Der Data Act entfaltet Pflichten, die vor allem den Dateninhaber betreffen. Berechtig ist vor allem der Nutzer, sowie dritte Datenempfänger, die vom Nutzer zum Empfang der Daten bestimmt wurden.

### a) Datenzugangsrecht des Nutzers

Dem Nutzer steht ein Zugang zu Daten, die durch die Nutzung des ihm zugeordneten Produkts bzw. eine sich auf dieses beziehende Dienstleistung generiert wurden zu.<sup>32</sup>

Der Data Act sieht vor, dass Produkte so ausgestaltet sein sollen, dass dem Nutzer die jeweiligen Daten selbst zugänglich sind.<sup>33</sup> Nach Art. 3 sollen Produkte so konzipiert und hergestellt werden und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen so gestaltet werden, dass die durch ihre Nutzung erzeugten Daten standardmäßig für den Nutzer einfach, sicher und, sofern angemessen und relevant, auch direkt zugänglich sind. Vor Abschluss eines Vertrags soll der Nutzer über den Umgang mit Daten informiert werden. Im Einzelnen soll darüber informiert werden,

- ob die Daten voraussichtlich kontinuierlich und in Echtzeit erzeugt werden;
- wie der Nutzer auf diese Daten zugreifen kann;
- ob der Hersteller oder der Dienstleistungserbringer beabsichtigt, die Daten selbst zu nutzen oder einem Dritten zu gestatten, die Daten zu verwenden, und wenn ja, zu welchen Zwecken diese Daten verwendet werden;
- ob der Verkäufer, Mieter oder Vermieter Dateninhaber ist, und wenn nicht, wer der Dateninhaber ist, inklusive Angaben zu seiner Identität und seinem Standort;

- welche Kommunikationsmittel es dem Nutzer ermöglichen, den Dateninhaber schnell zu kontaktieren und effizient mit dem Dateninhaber zu kommunizieren;
- auf welche Art und Weise der Nutzer beantragen kann, dass die Daten an einen Dritten weitergegeben werden;
- bei welcher Behörde der Nutzer Beschwerde wegen Verletzung der Bestimmungen dieses Kapitels einreichen kann.<sup>34</sup>

Diese Informationspflichten dürften oftmals neben den Informationen nach Art. 13 f. DS-GVO zu tätigen sein.<sup>35</sup>

Kann der Nutzer nicht direkt von dem Produkt auf die Daten zugreifen, so soll der Dateninhaber dem Nutzer die erzeugten Daten auf einfache Anfrage unverzüglich, unentgeltlich und gegebenenfalls in Echtzeit zur Verfügung stellen.<sup>36</sup> Sollte der Nutzer im Falle von personenbezogenen Daten nicht derjenige sein, auf den sich die Daten beziehen, braucht er für seinen Zugangsanspruch ergänzend eine Einwilligung der betroffenen Person nach der DS-GVO.<sup>37</sup>

Erlangt der Nutzer Daten vom Dateninhaber, so unterliegt auch er einigen Pflichten. Insbesondere darf ein Nutzer die erhaltenen Daten nicht dazu verwenden, konkurrierende Produkte zu entwickeln.<sup>38</sup> Im Übrigen darf der Nutzer die Daten aber für jeden rechtmäßigen Zweck verwenden.<sup>39</sup>

Es ist zu empfehlen, Produkte künftig so auszugestalten, dass nicht-personenbezogene Daten durch den Nutzer zukünftig selbst erlangt werden können. Andernfalls trifft das Telematikunternehmen die Pflicht, die Daten unverzüglich, unentgeltlich und gegebenenfalls in Echtzeit zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Nutzer umfangreich über alle genannten Punkte zum Umgang mit Daten zu informieren.

Handelt es sich um personenbezogene Daten und ist der Nutzer nicht derjenige, auf den sich die Daten beziehen, so braucht er für seinen Zugangsanspruch ergänzend eine Einwilligung der betroffenen Person nach der DS-GVO. Dies gilt für sämtliche oben bereits als personenbezogen eingordnete Daten i.S.d. Data Act. Dies sollten Telematikunternehmen vor jeder Datenbereitstellung personenbezogener Daten an einen Nutzer überprüfen, um Verstöße gegen das Datenschutzgesetz zu vermeiden.

### b) Nutzungsrecht des Dateninhabers

Möchte der Dateninhaber nicht-personenbezogene Daten, die durch die Nutzung des Produkts oder der damit verbundenen Dienstleistung erzeugt wurden, selbst nutzen, muss er eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Nutzer treffen; ansonsten ist ihm die Nutzung untersagt.<sup>40</sup> »Mangels Ausnahmetatbestand ist die Einwilligung des betroffe-

30 Art. 2 Abs. 7 Data Act-E.

31 ErwG 29 Data Act-E.

32 Art. 5 Abs. 1 Data Act-E.

33 Art. 3 Abs. 1 Data Act-E.

34 Art. 3 Abs. 2 Data Act-E.

35 *Hennemann/Steinrötter*, NJW 2022, 1481 (1483), Rn. 13.

36 Art. 4 Abs. 1 Data Act-E.

37 Art. 6 f. DS-GVO.

38 Art. 4 Abs. 6 Data Act-E.

39 ErwG 28 Data Act-E.

40 Art. 4 Abs. 6 Data Act-E.

nen [Nutzers] zwingend erforderlich. Das führt dazu, dass nicht-personenbezogene Daten insofern strenger geschützt werden als personenbezogene Daten, bei denen Art. 6 I lit. b–f DS-GVO Alternativen zur Einwilligung anbieten.«<sup>41</sup>

Der Dateninhaber muss zur Nutzung der Daten also eine Datenlizenz mit dem Nutzer schließen. An den Inhalt dieser Datenlizenz sieht der Data Act keine konkreten Anforderungen vor; die Nutzungsmöglichkeiten des Dateninhabers richten sich also ganz nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem Nutzer. Bemerkenswert ist, dass anders als bei personenbezogenen Daten kein mit Art. 6 Abs. 4 DS-GVO vergleichbares Kopplungsverbot besteht und dass der Data Act für durch Verbraucher eingeräumte Datenlizenzen »keine datenspezifischen AGB-rechtlichen Leitplanken vorsieht«.<sup>42</sup> Für den Dateninhaber liegt es also nahe, seine Produkte und Leistungen von der Erteilung einer möglichst umfangreichen Datenlizenz abhängig zu machen.<sup>43</sup>

Offen bleibt die Frage, unter welcher Voraussetzung und mit welcher Wirkung Datenlizenzverträge gekündigt werden können.<sup>44</sup>

Hinsichtlich sämtlicher nicht-personenbezogener Daten sollten Telematikunternehmen eine umfangreiche Datenlizenz vom Nutzer einholen. Die Bereitstellung eines vernetzten Trailers bzw. eines Telematiksteuerungsgeräts sollte im Sinne einer »Take it or Leave it«-Regelung von der Erteilung dieser umfangreichen Datenlizenz abhängig gemacht werden. Da es kaum möglich sein wird, etwa beim Verkauf eines vernetzten Trailers bzw. eines Telematiksteuerungsgeräts Lizenzverträge mit allen, auch zukünftig als Nutzer des vernetzten Trailers bzw. Telematiksteuerungsgeräts geltenden Personen abzuschließen, sollte ein Käufer dazu verpflichtet sein, alle künftige Nutzer vor Erlangen der Nutzereigenschaft (etwa durch Weiterverkauf, Vermietung etc.) einer Art Endnutzerlizenzvereinbarung für die entsprechenden Daten zustimmen zu lassen. Alternativ könnte auch technisch ein Mechanismus eingeführt werden, der vor Nutzungsbeginn eine Lizenzerteilung erforderlich macht. Dies wäre etwa über persönliche Nutzerprofile o.Ä. denkbar.<sup>45</sup>

Möchte ein Dateninhaber die nutzungsgenerierten Daten zudem selbst an Dritte weitergeben, etwa an Unternehmen, die ihrerseits Teile des vernetzten Produkts herstellen, so muss der Dateninhaber über die Informationspflicht aus Art. 3 Abs. 2 lit. d hinaus wohl auch eine Lizenz für die Datenverarbeitung nicht-personenbezogener Daten vom Nutzer einholen. Da dies schon für die Nutzung solcher Daten durch den Dateninhaber selbst gilt, kann für die Weitergabe von Daten an Dritte nichts Geringeres gelten.

Für die Nutzung personenbezogener Daten – durch den Dateninhaber selbst oder durch einen von ihm bestimmten Dritten – finden die Regelungen der DS-GVO Anwendung.

### c) Herausgabe von Daten an einen Dritten

Der Zugang zu Daten nach dem Data Act ist nutzerakzessorisch ausgestaltet. Der Nutzer kann gem. Art. 5 Abs. 1 auch die Herausgabe der Daten an einen Datenempfänger verlangen. Der Dateninhaber ist dann verpflichtet, dem Datenempfänger die Daten kostenlos für den Nutzer in der gleichen Qualität, wie sie dem Dateninhaber zur Verfügung stehen, und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit zu übertragen.<sup>46</sup>

Der Dateninhaber hat mit einem vom Nutzer bestimmten Datenempfänger einen Datenlizenzvertrag zu schließen; er unterliegt einem Kontrahierungszwang.

### 4. Bedingungen der Bereitstellung

Die Daten sind dem Datenempfänger »under fair, reasonable and nondiscriminatory terms and in a transparent manner« (sog. FRAND-Bedingungen) zur Verfügung zu stellen.<sup>47</sup> Der Dateninhaber trägt hierfür die Beweislast.<sup>48</sup> Zudem ist es dem Dateninhaber untersagt, zwischen vergleichbaren Kategorien von Datenempfängern, inklusive Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen, in diskriminierender Weise zu differenzieren.<sup>49</sup> Es ist dem Dateninhaber auch untersagt, exklusive Lizenzen an einzelne Datenempfänger zu vergeben, es sei denn, der Nutzer fordert dies.<sup>50</sup>

Der Dritte darf die Daten nur zu den mit dem Nutzer vereinbarten Zwecken nutzen und muss sie bei Zweckerreichung löschen.<sup>51</sup> Im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung sollte der Dritte nur auf solche zusätzlichen Informationen Zugriff erlangen, die für die Erbringung der vom Nutzer gewünschten Dienstleistung erforderlich sind.<sup>52</sup> Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie eng der zwischen Nutzer und Datenempfänger vereinbarte Zweck gezogen werden muss und welche Möglichkeiten der Dateninhaber hat, wenn die Bereitstellung zu einem übermäßig weit gefassten oder unspezifischen Zweck gefordert wird.<sup>53</sup> Für weitere Details verweise ich auf einen Beitrag, der demnächst erscheinen wird.

Darüber hinaus ist es dem Datenempfänger verboten, die Daten »roh« oder im aggregierten Zustand einem (weiteren) Dritten zur Verfügung zu stellen.<sup>54</sup>

### 5. Vergütung für die Datenbereitstellung

Der Dateninhaber darf vom Datenempfänger eine angemessene Vergütung verlangen,<sup>55</sup> für den Nutzer muss die Zurverfügungstellung der Daten an den Dritten kostenlos erfolgen.<sup>56</sup> Auch der Nutzer kann eine Vergütung für die Datenbereitstellung vom Datenempfänger verlangen.<sup>57</sup>

Angemessen ist die Vergütung regelmäßig, wenn Faktoren wie Menge, Format, Art, Angebot und Nachfrage sowie die Kosten für die Sammlung und Bereitstellung der Daten für

41 Bomhard/Merkle, RD 2022, 168 (174), Rn. 45.

42 Anders für Datenempfänger, Art. 8 Data Act-E; Hennemann/Steinrötter, NJW 2022, 1481 (1483), Rn. 15.

43 Bomhard/Merkle, RD 2022, 168 (174), Rn. 46.

44 Hennemann/Steinrötter, NJW 2022, 1481 (1483), Rn. 16.

45 Vgl. Bomhard/Merkle, RD 2022, 168 (174), Rn. 48 f.

46 Art. 5 Abs. 1 Data Act-E.

47 Art. 8 Abs. 2 Data Act-E.

48 ErWG 41 Data Act-E.

49 Art. 8 Abs. 3 Data Act-E.

50 Art. 8 Abs. 4 Data Act-E.

51 Art. 6 Abs. 1 Data Act-E.

52 ErWG 34 S. 1 Data Act-E.

53 Bomhard/Merkle, RD 2022, 168 (171), Rn. 17.

54 Art. 6 Abs. 2 lit. c Data Act-E.

55 Vgl. ErWG 46 Data Act-E.

56 Art. 5 Abs. 1 Data Act-E.

57 Bomhard/Merkle, RD 2022, 168 (171), Rn. 17.

den Datenempfänger Berücksichtigung gefunden haben.<sup>58</sup> Zur Überprüfung der Angemessenheit der Vergütung muss der Dateninhaber dem Datenempfänger ausreichend detaillierte Informationen über die Berechnung der Vergütung zur Verfügung stellen.<sup>59</sup>

Besonders strenge Anforderungen gelten für die Angemessenheit der Vergütung gegenüber KMU. Diese sollen vor hohen finanziellen Bürden bewahrt werden, die dazu führen könnten, dass es für KMU unwirtschaftlich würde, innovative Business-Modelle mit Hilfe von zur Verfügung gestellten Daten nach dem Data Act zu entwickeln und zu betreiben.<sup>60</sup> Gegenüber KMU ist die Vergütung nur angemessen, wenn sie den konkreten Bereitstellungsaufwand nicht überschreitet und dem Verlangen des Datenempfängers zuzurechnen ist.<sup>61</sup>

Nach Erwägungsgrund 45 sind direkte Kosten für die Bereitstellung von Daten die Kosten, die für die Reproduktion der Daten, Verbreitung auf elektronischem Wege und Speicherung anfallen. Nicht erfasst sind Kosten für die Datenerhebung oder -produktion. Zudem sollen die direkten Kosten für die Bereitstellung von Daten auf den Anteil begrenzt werden, der auf die einzelnen Anfragen entfällt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die erforderlichen technischen Schnittstellen oder die entsprechende Software und Konnektivität vom Dateninhaber dauerhaft eingerichtet werden müssen.<sup>62</sup> Sie können daher nicht allein einem Datenempfänger auferlegt werden. Denkbar sind auch langfristige Vereinbarungen zwischen Dateninhabern und Datenempfängern, z.B. über ein Abonnementmodell, um so die Kosten für die Bereitstellung der Daten bei regelmäßigen oder sich wiederholenden Transaktionen im Rahmen einer Geschäftsbeziehung zu verringern.<sup>63</sup>

Folglich sollte ermittelt werden, welche direkten Kosten für Datenbereitstellung verschiedener Daten(gruppen) anfallen. Im Falle der Bereitstellung von Daten an einen Datenempfänger ist dann zu prüfen, ob es sich bei dem Datenempfänger um ein KMU handelt. Ist dies der Fall, ist die Vergütung auf die direkten Kosten zu beschränken. Andernfalls kann die Vergütung höher angesetzt werden. Dabei ist auf die Angemessenheit der Vergütung zu achten. Wie hoch eine Vergütung im Vergleich zu den direkten Bereitstellungskosten sein darf, um noch als angemessen zu gelten, ist noch nicht genau zu beurteilen.

## 6. Kein Datenzugang für Gatekeeper

Der Data Act übernimmt den im Gesetz über digitale Märkte definierten Begriff der Gatekeeper. Hiernach sollen Betreiber zentraler Plattformdienste als Gatekeeper gelten, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben, einen zentralen Plattformdienst betreiben, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und hinsichtlich ihrer Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehaben oder absehbar ist, dass sie eine solche Position in naher Zukunft erlangen werden.<sup>64</sup> Zentrale Plattformdienste sind unter anderem Online-Dienste wie Suchmaschinen und soziale Netzwerke, Video Sharing Plattformen und Cloud Computing Dienste.<sup>65</sup>

Der Data Act schließt Gatekeeper umfassend von der Bereitstellung von Daten aus. Nach Art. 5 Abs. 2 können Gatekeeper keine Daten als dritte Datenempfänger gem. Art. 4 Abs. 1 bereitgestellt bekommen und dürfen nicht auf Nutzer ein-

wirken, um direkt oder indirekt nutzungsgenerierte Daten zu erhalten.<sup>66</sup> Auch dritte Datenempfänger dürfen nach Art. 6 Abs. 2 lit. d keine nutzungsgenerierte Daten an Gatekeeper weiterreichen.<sup>67</sup>

In der Praxis wird im Falle einer Anfrage zur Datenbereitstellung an einen Plattformdienst zu prüfen sein, ob die Einordnung als Gatekeeper in Betracht kommt. Die Abgrenzung kann sich im Einzelfall als schwierig darstellen. Es ist künftig darauf zu hoffen, dass die Abgrenzungskriterien für Gatekeeper konkretisiert werden.<sup>68</sup>

## 7. Herausforderungen und Grenzen des Datenzugangs

### a) Geschäftsgeheimnisse

Auch Daten, die Geschäftsgeheimnisse darstellen, unterliegen den Datenbereitstellungspflichten des Data Act. Nach Art. 4 Abs. 3 dürfen Geschäftsgeheimnisse gegenüber Nutzern nur offengelegt werden, wenn alle erforderlichen spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit des Geschäftsgeheimnisses, insbesondere gegenüber Dritten, getroffen wurden. Der Dateninhaber und der Nutzer können Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der gemeinsam genutzten Daten, insbesondere gegenüber Dritten, vereinbaren.<sup>69</sup> Parallel dazu gilt für die Bereitstellung von Daten an Datenempfänger, dass Geschäftsgeheimnisse nur insoweit an diese weitergegeben werden dürfen, als dies zur Erfüllung des zwischen dem Nutzer und dem Datenempfänger vereinbarten Zwecks unbedingt erforderlich ist und unter der Voraussetzung, dass der Datenempfänger alle mit dem Dateninhaber vereinbarten Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit des Geschäftsgeheimnisses ergreift.<sup>70</sup>

Notwendige Geheimhaltungsmaßnahmen stellen Non Disclosure Agreements (NDAs) zwischen dem Dateninhaber und dem Nutzer bzw. Datenempfänger dar. Es ist für Dateninhaber aber auch denkbar, hierüber hinausgehende vertragliche Vereinbarungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor Datenbereitstellung zu treffen.<sup>71</sup> Welche Anforderungen an diese NDAs zu stellen sind, ist unklar. Der Data Act macht hierzu keine Angaben. Es liegt nahe, als Dateninhaber strenge Geheimhaltungspflichten und Vertragsstrafen vorzusehen, um Geschäftsgeheimnisse möglichst weitgehend zu schützen. Im Einzelnen dürfte die Ausgestaltung von NDAs künftig Streitpotential bieten, insbesondere in Bezug auf das AGB-Recht im Falle vorformulierter NDAs.<sup>72</sup>

58 ErwG 46 Data Act-E.

59 ErwG 47 Data Act-E.

60 ErwG 44 Data Act-E.

61 Art. 9 Abs. 2 Data Act-E.

62 ErwG 45 Data Act-E.

63 ErwG 45 Data Act-E.

64 Art. 3 Abs. 1 DMA-E.

65 Art. 2 Abs. 2 DMA-E.

66 Art. 5 Abs. 2 Data Act; *Bomhard/Merkle*, RDi 2022, 168 (171), Rn. 20.

67 Art. 6 Abs. 2 lit. d Data Act-E; *Bomhard/Merkle*, RDi 2022, 168 (171), Rn. 20.

68 Vgl. *Bomhard/Merkle*, RDi 2022, 168 (171), Rn. 19.

69 Art. 4 Abs. 3 Data Act-E.

70 Art. 5 Abs. 8 Data Act-E.

71 Vgl. *Hennemann/Steinrötter*, NJW 21/2022, 1481 (1484), Rn. 18.

72 *Bomhard/Merkle*, RDi 2022, 168 (171), Rn. 22 f.

## b) Kartellrechtlich relevante Daten

Der Austausch wettbewerblich relevanter Daten zwischen konkurrierenden Unternehmen kann durch Art. 101 AEUV verboten sein. Das Verbot in Art. 101 AEUV stellt eine primärrechtliche Schranke dar. Diese geht dem Recht auf Datenbereitstellung aus dem Data Act vor.<sup>73</sup>

Der Austausch von Daten kann einen kartellrechtlich relevanten Informationsaustausch darstellen.

»Der (gegenseitige) Informationsaustausch ist in besonderer Weise geeignet, die Ungewissheit der Konkurrenten über das künftige Wettbewerbsverhalten zu beseitigen oder zu reduzieren. Deshalb gehört der die Markttransparenz künstlich verstärkende gegenseitige Austausch von Geschäftsinformationen zu den zentralen Anwendungsbeispielen abgestimmter Verhaltensweisen. Dies ist nicht nur der Fall für den Informationsaustausch über Preise, sondern auch für den Austausch anderer Geschäftsinformationen, wenn diese – wie regelmäßig bei Informationen über Umsätze, Geschäftsvolumina und Lagerbestände – Rückschlüsse auf das Wettbewerbsverhalten der betroffenen Unternehmen zulassen.«<sup>74</sup> Allerdings ist der gegenseitige Informationsaustausch nicht generell kartellrechtlich untersagt. Bei der Beurteilung von Wettbewerbswirkungen des gegenseitigen Informationsaustauschs ist zu beachten, dass »durch den Austausch von Informationen die Wettbewerbsintensität eines Marktes durchaus nicht notwendig verschlechtert, sondern auch gefördert werden kann«. So kann etwa die umfangreiche Bereitstellung von Informationen zu einer höheren Transparenz über Preise beitragen. Wettbewerber können hierdurch bessere, wettbewerbsfähigere Entscheidungen treffen. Ob ein Austausch von Daten zwischen Wettbewerbern im Einzelfall einen Verstoß gegen Art. 101 AEUV darstellt und folglich kartellrechtlich verboten ist, ist eine Frage der Wettbewerbswirkung. Zur Erörterung dieser sind »Kriterien der Marktstruktur und des Konzentrationsgrades insbesondere neben dem Inhalt und dem Individualisierungsgrad der ausgetauschten Informationen« heranzuziehen.<sup>75</sup>

Folglich kann die Weitergabe von Daten nach dem Data Act einen Verstoß gegen Art. 101 AEUV darstellen. Sofern ein Verstoß gegen Art. 101 AEUV droht, muss die Datenbereitstellung verweigert werden. Die Frage, ob ein Verstoß gegen Art. 101 AEUV in Betracht kommt, ist im Einzelfall für jeden Datenempfänger, der potentiell als Wettbewerber in Betracht kommt und für den die Weitergabe von Daten eine abgestimmte Verhaltensweise darstellen könnte, zu erörtern. Diese kartellrechtliche Vorprüfung kann für den Dateninhaber im Einzelfall mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden sein. Demgegenüber hat ein Berechtigter, gerade aufgrund der fehlenden Datenkenntnis, kaum Möglichkeiten zu überprüfen, ob die Verweigerung des Datenzugangs tatsächlich kartellrechtlichen geboten war. An dieser Stelle besteht Streitpotential zwischen Dateninhaber und Datenempfänger. Noch zu untersuchen ist, inwiefern das in Art. 10 vorgesehene Streitbelegungsverfahren solche Konflikte zwischen Data Act und Kartellrecht effizient auflösen kann.<sup>76</sup>

## 8. Ergebnis

Das Gutachten beschäftigt sich mit der Fragestellung der Einschlägigkeit von Datengesetzen und deren Vorgaben um die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Telematikdaten.

Zunächst ist festzuhalten, dass insbesondere die Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung einschlägig sind, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt. Dies ist bei den Trailertelematikdaten in Teilen der Fall.

Zuerst wurde festgestellt, dass es sich bei der Erhebung und dem Umgang mit den Trailertelematikdaten um eine (teilweise) automatisierte Verarbeitung i.S.d. Art. 2 Abs. 1 DS-GVO handelt. Es ist dabei unschädlich, wenn Teile der Daten manuell eingetragen werden, der Verarbeitungsbegriff der DS-GVO umfasst diese Vorgänge ebenfalls.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass es sich bei den Daten stets um Informationen handelt. Unerheblich ist es dabei, in welchem Format die Daten vorliegen und verarbeitet werden.

Im nächsten Teil wurde das Tatbestandsmerkmal des Personenbezugs diskutiert. Festzustellen blieb, dass zwar rein technische Daten wie die der Kühlmaschine o.Ä. am Merkmal des Personenbezugs aus dem Anwendungsbereich der DS-GVO fallen, jedoch andere Daten wie Kennzeichen oder Fahrgestellnummern einen eindeutigen Personenbezug aufweisen, dienen sie doch der Ermittlung der Fahrzeughalter. Aber auch weitere Daten, wie die Positionsdaten oder fahrerbezogenen Daten, lassen einen Personenbezug i.S.d. »Ergebniselements« herstellen.

Weiterhin wurde problematisiert, ob eine Identifikation der betroffenen Person anhand dieser Daten auch möglich ist und damit die Vorgaben des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO erfüllt werden. Im Ergebnis blieb festzustellen, dass die jeweiligen Daten die Identifikation des Fahrers je nach Umstand zulassen. Insbesondere bei kleinen Spediteuren mit wenigen Angestellten ist die Möglichkeit eher gegeben, dass die betroffenen Fahrer aus der Gruppe der mögliche Fahrer anhand der Telematikdaten der Trailer eindeutig identifiziert werden können. Die Vorgaben des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO werden somit mit der Verarbeitung der Telematikdaten erfüllt. Der Tatbestand des Art. 2 Abs. 1 DS-GVO ist damit erfüllt.

Eine Anonymisierung der Telematikdaten böte zwar den Ausschluss der Anwendbarkeit der Normen der DS-GVO, doch erscheint diese für die beabsichtigten Nutzungszwecke der Daten praxisfern.

Soweit wie festgestellt personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist der Anwendungsbereich der DS-GVO anzunehmen und die Vorgaben entsprechend vom Verantwortlichen zu beachten und umzusetzen.

Neben der DS-GVO wird künftig voraussichtlich auch der Data Act Anwendung finden. Auch wenn es sich bei diesem zu diesem Zeitpunkt noch nicht um geltendes Recht handelt, bietet es sich an, sich frühzeitig mit den künftigen Rechten und Pflichten aus dem Data Act vertraut zu machen.

Die Regelungen des Data Act könnten für viele Unternehmen zukünftig eine erhebliche Belastung darstellen. Daten stellen für Unternehmen ein wichtiges und schützenswertes Wirtschafts-

<sup>73</sup> Bombard/Merkle, RD 2022, 168 (172), Rn. 26.

<sup>74</sup> MüKoEuWettbRI/Paschke, AEUV Art. 101 Rn. 169.

<sup>75</sup> MüKoEuWettbRI/Paschke, AEUV Art. 101 Rn. 175.

<sup>76</sup> Bombard/Merkle, RD 2022, 168 (172), Rn. 25 f.

gut dar. Besonders in den letzten Jahren haben viele Unternehmen Bemühungen unternommen, die Erhebung und Verwertung von Daten im eigenen Unternehmen voranzubringen und gewonnene Daten zu Innovationszwecken einzusetzen. Diese Bemühungen werden nun durch die umfangreichen Pflichten des Data Acts erschüttert.

Erfasst werden personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten. Das Datenschutzrecht und die Datenzugangsrechte aus dem Data Act stehen (hinsichtlich personenbezogener Daten) nebeneinander. Dennoch ist auch im Rahmen des Data Act zwischen personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten zu unterscheiden. So ist etwa das Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten von der Einwilligung derjenigen Person abhängig, auf die sich die Daten beziehen, sofern diese nicht mit dem Nutzer i.S.d. Data Act identisch ist. Ohne diese Einwilligung dürfen personenbezogene Daten an den Nutzer bzw. an einen durch diesen bestimmten Datenempfänger nicht herausgegeben werden. Gebot und Verbot liegen hier nahe beieinander.

Der Data Act erfasst Daten, die durch Nutzung eines Produktes bzw. bei einer Leistung generiert werden. Die Telematiksteuerungsgeräte lassen sich unproblematisch als datengenerierende Produkte i.S.d. Data Act einordnen. Der Data Act erfasst folglich die durch Nutzung der vernetzten Trailer generierten Daten. Nicht erfasst sind allerdings Daten, die das Ergebnis eines Auswertungs- und Analysevorgangs durch Software darstellen. Inwieweit Daten erfasst sind, die das Ergebnis eines unmittelbaren und automatisierten Verarbeitungsvorgangs mittels Software darstellen, ist bislang unklar.

Auf persönlicher Ebene differenziert der Data Act zwischen Dateninhabern, Nutzern und Datenempfängern. Folglich treffen Telematikunternehmen umfangreiche Datenbereitstellungs- und Informationspflichten. Die Datenzugangsrechte aus dem Data Act sind nutzerakzessorisch ausgestaltet. Berechtigt sind folglich Nutzer der vernetzten Trailer bzw. Telematiksteuerungsgeräte, die Eigentümer, Mieter oder Leasingnehmer sein können, und, sofern durch den Nutzer als solche bestimmt, auch Dritte als Datenempfänger. Verlangt der Nutzer die Herausgabe von Daten an einen Datenempfänger, so hat der Dateninhaber einen Datenlizenzvertrag mit dem Datenempfänger zu schließen, der bestimmte Kriterien erfüllen muss. Insbesondere gegenüber KMU erlegt der Data Act dem Dateninhaber strengere Pflichten für die Ausgestaltung der Datenlizenzvereinbarung und die Bereitstellung von Daten auf.

Möchte der Dateninhaber nicht-personenbezogene Daten selber verwenden, so muss er mit dem jeweiligen Nutzer künftig einen Datenlizenzvertrag schließen. Es empfiehlt sich, den Vertragsschluss von einer möglichst umfangreichen

Lizenzerteilung durch den Nutzer abhängig zu machen. Ein Koppelungsverbot besteht insoweit nicht. An dieser Stelle könnte es sich zukünftig zudem anbieten, die Datenlizenz für nicht-personenbezogene Daten mit einer Einwilligung der betroffenen Person von personenbezogenen Daten zu verbinden.

An seine Grenzen stoßen die Bereitstellungspflichten des Dateninhabers dort, wo eine Datenbereitstellung den Verbotstatbestand des Art. 101 AEUV erfüllen würde. Hier ist zugunsten der kartellrechtlichen Regelungen von einer Bereitstellung abzusehen.

Zusammenfassend ist aber auch festzustellen, dass die Pflichten aus dem Data Act Unternehmen künftig vor eine Vielzahl neuer tatsächlicher Probleme und ungelöster Rechtsfragen stellen könnten. Dies beginnt mit der Frage, ob ein bestimmtes Datum überhaupt vom Data Act erfasst ist. Des Weiteren kann sich die Frage nach dem Personenbezug eines Datums als schwierig herausstellen. Aufgrund der unterschiedlichen Pflichten für personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten wird eine solche Abgrenzung aber künftig erfolgen müssen. Neben weiteren Unklarheiten etwa hinsichtlich der Einordnung von Personen als Dateninhaber, sind Unternehmen künftig, wie ausgeführt, verpflichtet, Lizenzvereinbarungen mit Nutzern zu schließen, sofern sie nutzungsgenerierte Daten denn weiterhin nutzen möchten. Stellt sich zukünftig heraus, dass auch an solche Lizenzvereinbarungen strengere Anforderungen gestellt werden als momentan aus dem Wortlaut des Verordnungsentwurfs ersichtlich, könnte der Data Act die datengesteuerten Innovationen wider seinen Zweck sogar behindern. Ebenso stellt die Pflicht zur Datenbereitstellung eine Belastung für Unternehmen dar. Neben der technischen und organisatorischen Einrichtung neuer Prozesse zur Datenbereitstellung, werden Unternehmen auch verpflichtet, Lizenzvereinbarungen für die Bereitstellung an Dritte zu entwerfen, bei deren inhaltlicher Ausgestaltung ähnliche Probleme auftreten könnten, wie bei Lizenzvereinbarungen mit Nutzern. Im Fall von Geschäftsgeheimnissen muss überdies die Geheimhaltung dieser u.a. mittels NDAs sichergestellt werden. Gleichzeitig darf es auch bei der Bereitstellung von Daten an Dritte nicht etwa zu Verstößen gegen das Kartellrecht kommen. Das jeweilige Unternehmen ist so im Falle jeder Bereitstellungsaufforderung dazu verpflichtet, eventuelle Wettbewerber auszumachen und im konkreten Fall eine kartellrechtliche Prüfung vorzunehmen. Kumulativ ergibt sich aus den im Data Act-Entwurf vorgesehenen Pflichten für Unternehmen eine erhebliche Belastung. Wie sich diese Belastung auf die Nutzung und Verwertung von Daten in Unternehmen auswirken wird, bleibt abzuwarten.